

Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 1 vom 15. Januar 2020)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird durch Beschluss der Rostocker Bürgerschaft vom 4. Dezember 2019 folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Wahltag ist ein Mittwoch, der von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock spätestens drei Monate vor dem Wahltag festgesetzt und von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht wird. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V).
- (3) Die bis zum Wahltag, 12 Uhr bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden dort gesammelt und sicher verwahrt. Zur Ergebnisfeststellung übergibt die Wahlleitung die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand. Ort und Zeit der öffentlichen Ergebnisfeststellung werden öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die Briefwahl vor Ort wird an ausgewählten Terminen ermöglicht. Ort und Zeit werden mit Übersendung der Briefwahlunterlagen mitgeteilt.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind und am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeldet sind,
3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
2. deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, und
3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migranterrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Wahlgane

(1) Wahlgane sind

1. die Wahlleitung für die Migrantenratswahl,
2. der Wahlausschuss und
3. der Briefwahlvorstand.

(2) Mitglieder eines Wahlgans dürfen

1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein,
2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
3. keinem weiteren Wahlgan angehören.

§ 8 Wahlleitung

(1) Wahlleitung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl. Dies ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

(2) Die Wahlleitung beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleitung auf Vorschlag des Migrantenrates beruft.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.

(5) Die Wahlleitung bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Sitzungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Briefwahlvorstand

(1) Die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände für das Wahlgebiet richtet sich nach den im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefen.

(2) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu sechs Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Über die Briefwahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

III. WAHLGEBIET, BRIEFWAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Briefwahllokal

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(2) Für die Ergebnisermittlung wird für jeden Briefwahlbezirk ein Briefwahllokal eingerichtet.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.

(2) Von Amts wegen sind am 37. Tage vor der Wahl alle nach § 3 Absatz 1 Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift.

(3) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte nach § 3 Absatz 2 einzutragen, wenn der Antrag fristgerecht und unter Vorlage der notwendigen Nachweise gestellt worden ist.

(4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 16. bis 12. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Bis zum 17. Tag vor der Wahl werden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen über die Eintragung benachrichtigt. Sofern Wahlberechtigte glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, können ihnen bis zum Wahltag, 11 Uhr neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle abgegeben werden.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten:

1. einen amtlichen Wahlbriefumschlag
2. einen amtlichen Wahlschein (mit der abzugebenden Erklärung der Wählerin/des Wählers, dass sie/er die Stimmen selbst abgegeben hat, oder der Hilfsperson, dass diese den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat)
3. einen amtlichen Stimmzettel
4. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
5. ein Merkblatt für die Durchführung der Briefwahl,

sowie ein Informationsschreiben.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleitung. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am 12. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleitung unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.

(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleitung weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die weiteren Bestimmungen des § 17 hin.

(3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

(5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.

(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).

(8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.

(9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Sie ist berechtigt verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson.

(10) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson auf, diese zu beseitigen. Auch zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen sind,
2. wenn nicht die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurückgewiesen, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen, wobei auch die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.

(3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlags als auch die Wahlleitung bis zum 33. Tag vor der Wahl 14.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben. Über die Beschwerden hat der Wahlausschuss spätestens am 29. Tag vor der Wahl zu beschließen.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 12. Tag vor der Wahl hat die Wahlleitung die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 20 Absatz 2 genannten Angaben einschließlich des Geburtsjahres sowie des Ortsteils in dem die Bewerberin oder der Bewerber gemeldet ist, öffentlich bekannt zu machen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 20 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.

§ 21 Eröffnung der Briefwahlhandlung

(1) Der Briefwahlvorstand tritt am Tag der Wahl zusammen. Die Briefwahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.

(2) Die Wahlleitung übergibt dem Briefwahlvorstand

1. die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe,
2. eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind oder ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
3. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift,
4. den Abdruck der Wahlordnung,
5. Verpackungsmaterial zum Verpacken der Wahl- und sonstigen Unterlagen.

(3) Der Briefwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Briefwahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Briefwahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Briefwahllokal Anwesenden beschränken.

(5) An und in Gebäuden in denen die Briefwahl vor Ort durchgeführt werden kann, ist zu den hierfür ausgewiesenen Zeiten jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 22 Stimmabgabe

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen ab, indem sie persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel kennzeichnen wen sie wählen möchten, den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und legt den Wahlschein mit dieser Erklärung zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief aufgedruckte Anschrift. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.

(3) Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 23 Zulassung der Wahlbriefe

(1) Unmittelbar nach Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand werden diese in öffentlicher Sitzung durch diesen geöffnet und auf Zulassung geprüft. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen,

1. der rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen wie Stimmzettelumschläge enthalten sind,
3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 24 Ergebnisermittlung

(1) Nach der Zulassung der Wahlbriefe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Hierzu stellt er die

1. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler,
 2. Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. Zahl der gültigen Stimmen,
 4. Zahl der auf die jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- fest.

(2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen oder welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Die aufgerufenen Stimmen werden in einer Zählliste vermerkt. Sofern ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gibt, ist dieser zunächst auszusondern.

(4) Nach Abschluss des Auszählvorganges entscheidet der Briefwahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die getroffene Entscheidung ist auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

(5) Im Anschluss sind die Ergebnisse aus den Zähllisten in die Wahlniederschrift zu übertragen und das Ergebnis mündlich bekanntzugeben.

(6) Die Wahlniederschrift sowie die verpackten Wahlunterlagen und sonstige zur Verfügung gestellten Materialien sind der Wahlleitung unverzüglich nach Beendigung der Ergebnisermittlung zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr Kennzeichnungen enthält als die wählende Person Stimmen hat,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen 1 bis 4 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

(2) Dabei wird die

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler,
3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
6. Reihenfolge der Ersatzpersonen

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleitung zu ziehen ist.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und informiert darüber, dass der Erwerb der Mitgliedschaft im Migranterrat eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung eintritt. Der Erwerb tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Die Wahlleitung macht außerdem darauf aufmerksam, dass eine Erklärung unter Vorbehalt als unbeachtlich gilt und die Ablehnung nach Satz 2 nicht widerrufen werden kann.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können von den Wahlberechtigten schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleitung erhoben werden. Über diese entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats abschließend.

§ 30 Nachrücken

- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migranterrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migranterrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(2) Die vom Wahlausschuss gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 6 festgestellte nachfolgende Ersatzperson wird durch die Geschäftsführung des Migrantenrates benachrichtigt. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die Benachrichtigung tritt.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“.

(2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

(1) Kosten der Wahl trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

(3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
- 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer,
- 25 Euro die Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 34 Fristen und Termine

(1) Die in dieser Satzung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migranterrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29. Januar 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 2 vom 4. Februar 2015 außer Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen